

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 23.03.2023

Drucksache Nr.: **23/0136**

Beratungsfolge

Gebäude- und
Bewirtschaftungsausschuss

Sitzungstermin

26.04.2023

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Erhöhung des Haushaltsansatzes 2023 durch Mittelvorgriff auf das Jahr 2024 im Projekt „Erweiterung der Zügigkeit Hans-Christian-Andersen Schule (GGS Ort),“

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden, eine überplanmäßige Auszahlung aus dem Haushaltsansatz des Jahres 2023 in Höhe von insgesamt 460.000 € bei Investitions-Nr. 05-00120 „Ausbau GGS Ort“, Kostenstelle 9-802-01 „Pauluskirchstraße 1 a, Grundschule (Schule)“, Sachkonto 096001 „Zugang Anlagen im Bau (Hochbau)“ bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Haushaltsermächtigung bei Investitions-Nr. 05-00120 „Ausbau GGS Ort“, Kostenstelle 9-802-01, Sachkonto 096001 erfolgt durch Minderauszahlungen aus dem Mittelansatz für das Jahr 2024 mit der Besonderheit, dass es sich dabei um einen Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Jahres 2024 handelt. Die Auszahlungsermächtigung wird von 2024 nach 2023 vorgezogen.

Sankt Augustin, _____

Sankt Augustin, _____

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Die Hans-Christian-Andersen-Schule wird zu einer 3-zügigen Grundschule ausgebaut. Der Gesamtfertigstellungstermin war ursprünglich für Ende 2023 geplant. Aufgrund mehrfacher ergebnisloser Ausschreibungen ist es zu einer Verzögerung des Fertigstellungstermins um ein halbes Jahr gekommen. Der neue Fertigstellungstermin ist unter Voraussetzung eines planmäßigen Projektablaufs für Mitte 2024 vorgesehen. Der erste Bauabschnitt „Neubau und Turnhalle“ soll Ende 2023 und der zweite Bauabschnitt „Umbau Mensa im Bestandsgebäude“ soll Mitte 2024 fertiggestellt werden.

Allgemeine Lieferengpässe, die Pandemie und der Ukraine-Krieg haben extreme, unplanbare Kostensteigerungen zur Folge. Die Mittel für 2023 sind aufgrund dieser Kostensteigerung bereits aufgebraucht. Um die weiteren Bauwerke ausschreiben zu können, wird eine Erhöhung des laufenden Haushaltsansatzes 2023 erforderlich.

Für das Folgejahr 2024 sind Mittel i. H. v. 460.000 € veranschlagt. Die Deckung der in 2023 benötigten Mittel soll durch einen Vorgriff auf den Haushaltsansatz 2024 erfolgen (§ 83 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorgriff ist zwingend erforderlich, um die weiteren Bauwerke zeitnah ausschreiben zu können und einen weiteren Bauverzug zu verhindern.

Da eine Beschlussfassung durch den Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss in der nächsten planmäßigen Sitzung am 26.04.2023 zu einer weiteren, nicht vertretbaren, Verzögerung der Maßnahme führen würde, ist im Bauvorhaben GGS Ort eine Erhöhung des Haushaltsansatzes 2023 durch Mittelvorgriff auf das Jahr 2024 im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 3 GO NRW erforderlich.

Die bereits erfolgten Vergaben sowie die kürzlich angepassten Kostenberechnungen zeigen Kostensteigerungen, die über der Kostenberechnung der Fachplaner-Büros aus Anfang 2021 liegen. Weitere zusätzliche Mittel müssen beantragt werden (Budgeterhöhung), um das Projekt planmäßig weiterführen zu können.

Eine Sitzungsvorlage mit allen erforderlichen Angaben zur Budgeterhöhung ist zurzeit in Bearbeitung und soll im nächsten Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 03, Produkt 03-02-01, INV-Nr. 05-00120 im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 6.970.000 € veranschlagt; insgesamt sind 7.960.000 € bereit zu stellen. Davon entfallen 3.620.000 € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.